

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
21-00-09, pa-ck

Datum
11.11.2020

Erfordernis technischer Sicherheitseinrichtungen (TSE) für kommunale Kassensysteme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserem Mitgliederbereich hat uns eine Anfrage zur Anwendbarkeit der Kassensicherungsverordnung erreicht, insbesondere bzgl. der technischen Ausstattung der Kassensysteme in den Kommunen.

Mit der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung) werden die Anforderungen des §146a der Abgabenordnung (AO) präzisiert. Um Manipulationen an Umsatzdaten zu verhindern, wird ab dem 01.01.2020 neben der Belegausgabepflicht auch die Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vorgeschrieben. Das bedeutet, dass jedes Aufzeichnungssystem mit einer TSE ausgestattet sein muss, welche eine lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge vornimmt. Weiterer Bestandteil der Kassensicherungsverordnung ist außerdem die Pflicht der Datenüberlassung zur Außenprüfung oder Kassennachschau und die Kassenmeldepflicht.

Gemäß BMF-Schreiben vom 06.11.2019 wird es bis zum 30.09.2020 nicht beanstandet, wenn die Aufzeichnungssysteme noch nicht über diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dazu gibt es länderspezifisch unterschiedliche Fristen, bis wann dieses umgesetzt werden muss. In Sachsen-Anhalt wird derzeit eine Nichtbeanstandungsregelung bis längstens 31.03.2021 gewährt; die Beauftragung musste jedoch bis 30.09.2020 nachweislich erfolgt sein. Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen umgehend durchgeführt werden. Es besteht eine entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzämtern. (vgl. Anlage)

Nachfolgende Fragen wurden aufgeworfen:

Finden diese Vorschriften vollumfänglich für alle Kassen der Kommunen Anwendung oder nur in den Bereichen, in denen die Kommunen als „Unternehmer“ (z. B. bei Betrieben gewerblicher Art) auftritt?

Gem. § 146a Abs. 1 AO gelten diese Vorschriften für aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden. U. E. können hier nur Aufzeichnungspflichten i. S. der AO §§ 140 ff. AO gemeint sein. Grundsätzlich gehen wir demnach davon aus, dass die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung insoweit für die Kommunen gelten, wie

1. eine gesetzliche Verpflichtung (nach einem Steuergesetz oder einem anderen Gesetz) zum Führen von Aufzeichnungen besteht und
2. diese Aufzeichnungen für die Besteuerung relevant sind.

Damit wären in den Kommunen grundsätzlich computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen (§ 1 Satz 1 Kassensicherungsverordnung) im Bereich der Betriebe der gewerblichen Art im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz betroffen und mit Blick auf das neue Umsatzsteuerrecht wohl auch Bereiche, in denen Kommunen als Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen abgeben. Hinzuweisen ist auf § 1 Satz 2 der Kassensicherungsverordnung, der Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausschließt.

Umstritten ist die Frage, ob Parkscheinautomaten dem Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung unterfallen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hält entgegen der auch vertretenen Auffassung, dass Parkautomaten zu den Dienstleistungsautomaten gehören und deshalb nicht dem Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung unterfallen, eine Änderung der Kassensicherungsverordnung für erforderlich, um Parkautomaten explizit vom Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung auszunehmen. Diese Änderung ist vom BMF bereits vorbereitet worden. Zur Einleitung des Änderungsverfahrens bedarf es aber noch der Zustimmung anderer Bundesministerien, die bislang nicht vorliegt.

Wie gehen andere Kommunen mit dem Thema um?

Erfahrungswerte, wie andere Städte und Gemeinden mit diesem Thema umgehen, liegen uns bislang nicht vor. Das gilt auch für die erneuten Umstellungskosten, die von den Kommunen zu tragen sind. Insoweit ist die Landesgeschäftsstelle an Rückmeldungen bis zum **31.12.2020** interessiert.

Die immer noch geltende GemKVO LSA vom 30.03.2006 trifft hierzu keine Regelung! Wann ist endlich mit einer Aktualisierung der Vorschrift zu rechnen?

In der Entwurfsfassung der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom September dieses Jahres ist ein ausdrücklicher Verweis auf die Kassensicherungsverordnung ebenfalls nicht enthalten. In der Verordnung ist das u. E. auch nicht zwingend erforderlich, weil sich die Anwendbarkeit der Kassensicherungsverordnung aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände in der gemeinsamen Stellungnahme zu diesem Entwurf das MI LSA um Prüfung gebeten, ob ein entsprechender Hinweis in der KomKBVO aufgenommen werden sollte.

Unklar ist, ob die KomKBVO noch in diesem Jahr veröffentlicht werden kann. Das MI LSA hält zwar an dieser Zeitschiene fest; allerdings scheint es Verzögerungen zu geben. Eine Veröffentlichung soll aber spätestens im 1. Quartal 2021 erfolgen. Inkrafttreten soll die Verordnung (ggf. rückwirkend) zum 01.01.2021.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pankrath', with a stylized flourish at the end.

Pankrath

Anlage